

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Besteuerung der Umsätze eines Freizeitparks

Das Finanzgericht Münster hatte sich bereits im Jahr 2020 (Az. 5 K 1228/18 U) mit der Frage zu befassen, ob die Umsätze aus dem Verkauf der Eintrittskarten dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Das Finanzgericht lehnte die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ab. Der Bundesfinanzhof setzte das Verfahren aus und ließ vorab den EuGH in einem ähnlichen Fall (Rs. C-406/20) prüfen, ob eine Besteuerung eines Freizeitparks zum Regelsteuersatz herangezogen werden kann, während Schausteller eines Jahrmarktes den reduzierten Umsatzsteuersatz zu unterwerfen sind.

Der Bundesfinanzhof erklärt, eine Steuerermäßigung nach dem Umsatzsteuergesetz kommt nicht in Betracht, da der Freizeitpark ortsgebunden ist. Hier jedoch handelt es sich um ortsfest ausgeführte Leistung. Auf dieser Grundlage hatte das Finanzgericht zu Recht entschieden, dass Eintrittsberechtigungen in einen ortsge-

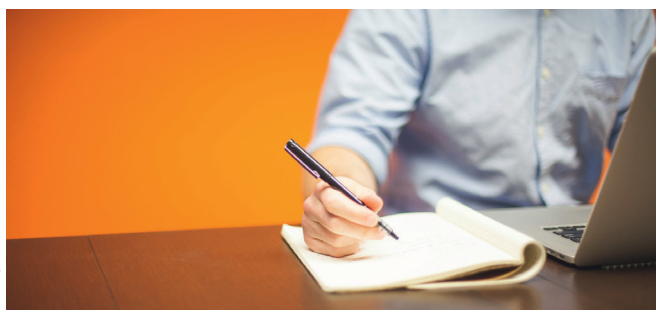
bundenen Freizeitpark nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.



Pixabay / dlohrner

AKTUELLES STEUERRECHT

Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben



Pixabay / StartupStockPhotos

Der Bundesfinanzhof hatte am 16. Februar 2022 entschieden (Az. X R 2/21), wie die Fälligkeit bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben einzuordnen ist.

Im konkreten Fall zahlte ein Gewerbetreibender, der seinen Gewinn über eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen Mai bis Juli 2017 am 9. Januar 2018. Die Zahlungen machte

er als Betriebsausgabenabzug für Jahr 2017 geltend. Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug und erhöhte den Gewinn, mit der Begründung, die Ausgaben seien weit vorher fällig geworden und somit lägen keine regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes vor.

Der Bundesfinanzhof wies die Revision zurück. Die Zahlungen sind erst für das Jahr 2018 zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für eine hiervon abweichende zeitliche Zuordnung der Zahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben nach dem Einkommensteuergesetz liegen nicht vor. Der BFH hat bereits mehrfach vertreten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben nur zu berücksichtigen sind, wenn diese innerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums vor oder nach Ende des Kalenderjahres der wirtschaftlichen Zugehörigkeit fällig geworden sind. In einem ähnlichen Fall ist gegen die Entscheidung des FG Düsseldorf die Revision anhängig (Az. VIII R 1/20).

AKTUELLER STEUERTIPP

Wenn der Pauschbetrag für Pflegende die Steuerlast mindert

Wer seine Angehörigen pflegt, kann dies in der Einkommensteuererklärung in der Anlage außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Der „Pflegepauschbetrag“ mindert dann die Steuerlast. Voraussetzung: Die Pflege ist unentgeltlich. Der Pauschbetrag ist unabhängig vom tatsächlichen Aufwand der Pflegeperson und soll Aufwendungen wie Fahrten zum Arzt oder für Erledigungen abgelten. Das Finanzamt möchte als Nachweis der Pflegebedürftigkeit eine Einstufung der Pflegekasse in den Pflegegrad 2 bis 5 oder einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ für hilflos oder „Bl“ für blind. Die Pflege muss zudem in der Wohnung des Hilfsbedürftigen oder in der

Wohnung des Pflegenden stattfinden. 2021 wurde der Pauschbetrag erhöht und gilt bereits ab Pflegegrad 2 mit einem Mindestpauschbetrag von 600 Euro, bei einem Pflegegrad 5 dann 1.800 Euro. In der Steuererklärung 2021 sollte der Betrag also nicht vergessen werden.



Pixelbay / wthfieldink

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten

Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) trat am 01.08.2022 bundesweit in Kraft. Mit dieser Richtlinie werden die Vorgaben der EU-Digitalisierungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Hier kommt es zu Neuerungen für Unternehmen mit Offenlegungspflichten.

Zukünftig sind Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 an das Unternehmensregister, anstatt an den Bundesanzeiger einzureichen. Ausgeschlossen hiervon sind Jahresabschlüsse und alle weiteren Rechnungslegungsunterlagen sowie Unter-

nehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn vor dem 01.01.2022. Diese müssen auch weiterhin noch an den Bundesanzeiger übermittelt werden. Weiterhin wird der Bundesanzeiger Verlag, die führende Stelle des Unternehmensregisters, auch nach dem 01.08.2022 die Abschlüsse auf Vollständigkeit und Fristeinhalten prüfen. Bei nicht Einhaltung der neuen Regelung kann bei den Unternehmen eine Offenlegungssäumigkeit hervorgerufen werden und zu einem Ordnungsgeldverfahren führen. Weitere Details finden Sie unter www.bundesanzeiger-verlag.de/evidenzwesen/gesetz-zur-umsetzung-der-digitalisierungsrichtlinie-dirug/

STEUERTERMINE SEPTEMBER / OKTOBER 2022

12.09. (15.09.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung), Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
26.09. (29.09.)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
26.09.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
30.09.	Antrag Vorsteuer-Vergütung 2020 für Umsatzsteuer innerhalb der EU
11.10. (13.10.)	Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
24.10.**/25.10. (26.10.**/27.10.)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
25.10.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.10. /01.11.**	Erklärung zur Feststellung der Grundstückswerte
31.10. /01.11.**	Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Ende der Regelabfrage für die Kirchensteuerabzugsmerkmale
31.10. / 01.11.**	Einkommensteuererklärung 2021, Körperschaftsteuererklärung 2021, Umsatzsteuererklärung 2021, Gewerbesteuererklärung 2021 (bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt verlängert sich die Frist für die Erklärungen für 2021 auf den 31.08.2023)

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

** Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.